führen ohne Zeitverzug Wohn- und Arbeitsgebietsermittlungen durch und realisieren die Wohnungsdurchsuchung. Die Zusammenarbeit mit den Diensteinheiten des MfS am Heimatort gestaltet sich ebenso wie die vor Ort, welche bereits in den Gliederungspunkten 3. und 4.1. geschildert wurde.

4.3. Zum Abschluß der Vorkommnisuntersuchung zu realisierende Maßnahmen

Nach Beendigung der Tätigkeit der Untersuchungsgruppen vor Ort und am Heimatort des Fahnenflüchtigen und Rückkehr in die Dienststelle werden fortführende Beweisführungsmaßnahmen und andere Aktivitäten notwendig. Nunmehr ist eine tiefgründige Auswertung und der Vergleich der Untersuchungsergebnisse möglich, wodurch gegebenenfalls weitere Erkenntnisquellen sichtbar und Widersprüche aufgedeckt und einer Klärung zugeführt werden. Die vorliegenden Beweismittel werden auf Vollständigkeit geprüft, es wird festgestellt, ob die Ermittlungen dem vom § 101 StPO geforderten Umfang der Beweisführung entsprechen. Darüber hinaus sind durch die Untersuchungsführer folgende Aufgaben zu realisieren:

- a) Veranlassen der polizeilichen Abmeldung des Fahnenflüchtigen in der zuständigen BdVP bzw. in Berlin beim PdVP.

 Diese Abmeldung ist Voraussetzung dafür, daß die Abteilung Finanzen beim zuständigen Rat des Kreises bzw. Magistrat von Berlin die gesicherten Vermögenswerte des Täters in staatliche Treuhandschaft übernimmt.
- b) Erstellen des Beschlusses über das Anlegen eines Ermittlungsverfahrens/Fahndung sowie weiterer notwendiger Unterlagen.

Sind alle notwendigen Beweise erarbeitet, gesichert und gewürdigt, ist abschließend ein Bericht zum Ermittlungsverfahren/Fahndung mit dem Vorschlag der vorläufigen Einstellung